



**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

Die materielle Prüfung des Asylantrags

5. December 2017

RA'in Pauline Endres de Oliveira, Lehrbeauftragte RLC Berlin



**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

Überblick

- I. Einordnung
- II. Entscheidungsarten
- III. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- IV. Die Asylberechtigung nach Art. 16a GG
- V. Der subsidiäre Schutz
- VI. Nationale Abschiebungsverbote

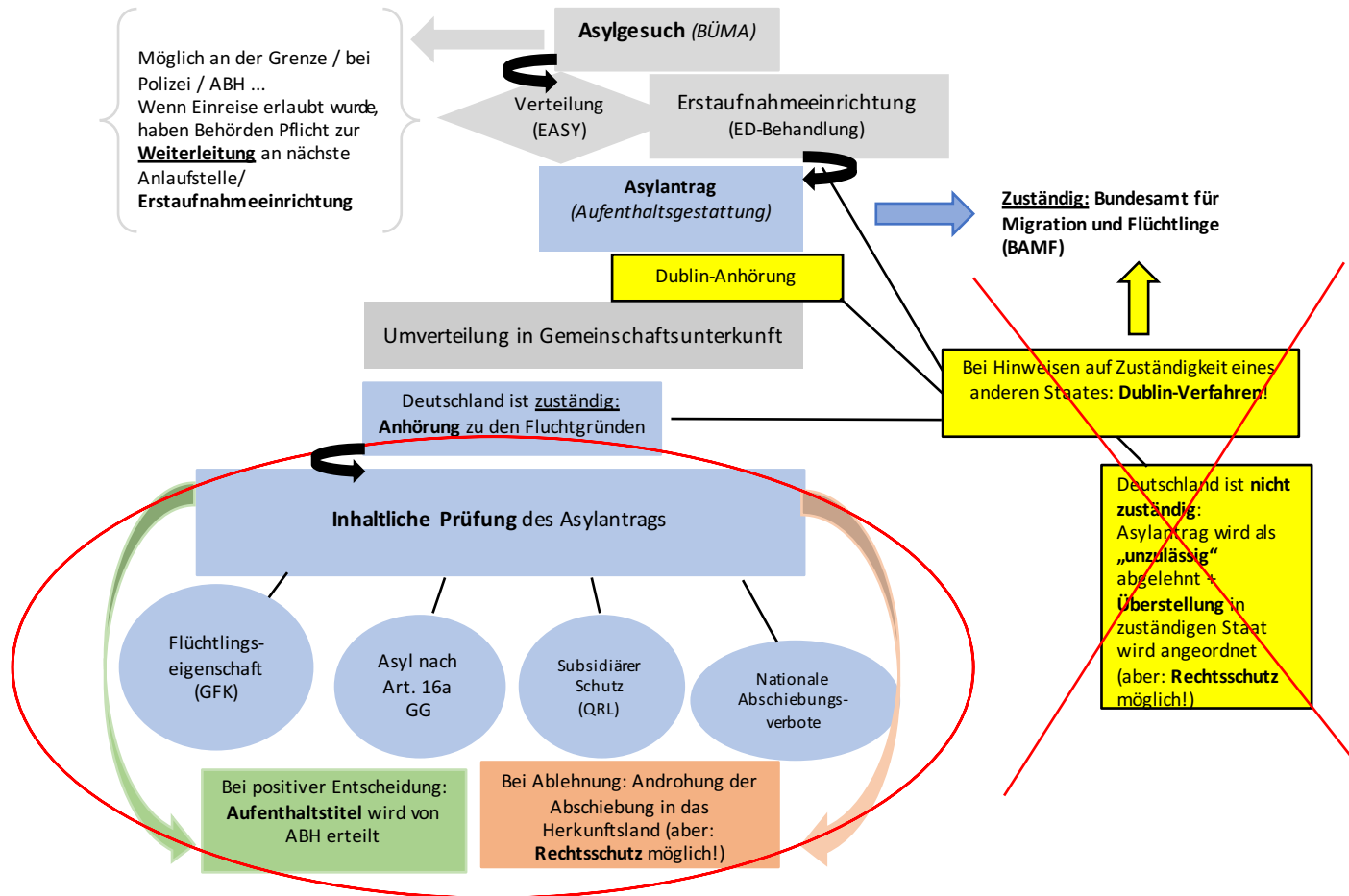


**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

I. Einordnung



Überblick über den Gang des Asylverfahrens



Völkerrecht

insb. Art. 1A Nr. 2, Art. 33 Abs. 1 GFK /
u.a. Art. 3 EMRK

Europarecht

EU-Grundrechtecharta,
Qualifikationsrichtlinie

Nationales Recht

insb. Artikel 16a Grundgesetz (Verfassungsrecht)
+
AsylG (§ 3 ff.) und AufenthG (§ 60 AufenthG)
(einfaches Recht)



Rechtsgrundlagen im nationalen Recht

Verfassungsrecht / Grundrechte

- Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz: Asylrecht

Einfaches Recht:

- §§ 3 bis 3e AsylG, § 60 (1) AufenthG: Flüchtlingsschutz nach der GFK
- § 4 (1) AsylG, § 60 (2) AufenthG: subsidiärer Schutz nach EU-Recht
- §§ 60 (5), (7) AufenthG: nationaler Abschiebungsschutz



**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

II. Entscheidungsarten

Entscheidung über den Asylantrag

Negativ (formell und inhaltlich)

Formelle Ablehnung als...

- Unzulässig (§ 29 AsylG)

Inhaltliche Ablehnung als...

- Einfach unbegründet
- Offensichtlich unbegründet (§§ 29a, 30 AsylG)

Positiv

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 3 ff. AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG
2. Anerkennung nach Art. 16a GG
3. Zuerkennung von subsidiärem Schutz, § 4 AsylG
4. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten, § 60 Abs. 5 – 7 AufenthG

BESCHEID

In dem Asylverfahren des

[REDACTED] geb. am [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: -/-

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach [REDACTED] wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf **12 Monate** ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Begründung:

Der Antragsteller, Staatsangehöriger [REDACTED] vom Volke der Araber, islamischen Glaubens, reiste am 08.02.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21.02.2017 einen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts, Visum, lagen Anhaltspunkte vor für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO).

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Fankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiskam/Cpt. KwidTrattbuz, Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE68 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Beispiel: Dublin Bescheid
(Auszug, 1. Seite)



**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

**Beispiel:
Bescheid nach
inhaltlicher
Antragsprüfung**



*(Auszug, ohne
Begründung und
Rechtsbehelfsbelehrung)*

 Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

EINGEGANGEN
19. Mai 2014

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: _____
Datum: 14.05.2014 - dō
Gesch.-Z.: _____
bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

1. _____ geb. am _____ 1972 in _____ / Russische
Föderation
2. _____ geb. am _____ 1997 in _____ / Russische
Föderation
3. _____ geb. am _____ 2000 in _____ / Russische
Föderation

wohnhaft: _____

vertreten durch: Rechtsanwälte

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Die Anträge auf Asylanererkennung werden **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie in die Russische Föderation **abgeschoben**. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

nicht vor



Ist Deutschland für den Asylantrag **zuständig**, prüft das BAMF den Antrag und entscheidet **inhaltlich** über:

1. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)



internationale Schutzform

2. Die Asylanerkennung (Art. 16 a (1) GG)



nationale Schutzform

3. Die Zuerkennung von subsidiärem Schutz (§ 4 AsylG, § 60 (2) AufenthG)



internationale Schutzform

4. Das Bestehen von Abschiebungsverboten (§ 60 (5), (7) AufenthG)



nationale Schutzform

→ Die Prüfung erfolgt maßgeblich aufgrund der Angaben bei der persönlichen Anhörung zu den Fluchtgründen

→ Bei positiver Entscheidung über den Antrag erteilt die Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis**, die der jeweiligen Schutzform entspricht (= unterschiedliche Rechtsstellung!)



**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

III. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft



Beispiel 1:

Student B. ist aus dem Iran nach Deutschland geflohen, wo er einen Asylantrag stellt. Im Iran war er aufgrund seiner Beteiligung an regimekritischen Demonstrationen längere Zeit inhaftiert worden.

Ist B. ein Flüchtling im rechtlichen Sinne?

Beispiel 2:

Frau A. ist aus Syrien geflohen und hat in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Im Rahmen ihrer Anhörung beim BAMF trägt sie vor aufgrund der Kriegssituation im Land um ihr Leben zu fürchten.

Ist Frau A. ein Flüchtling im rechtlichen Sinne?

Abwandlung: Wäre diese Frage anders zu beurteilen, wenn Frau A. zusätzlich angibt, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Christentum um ihr Leben zu fürchten?

Beispiel 3:

Familie C. kommen aus Bosnien nach Deutschland, wo sie einen Asylantrag stellen. Diesen begründen sie damit, dass die Eltern aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma keine Arbeit gehabt hätten und die Kinder keinen Schulplatz. Zudem sei ihnen mehrfach medizinische Versorgung vorenthalten worden. An die Polizei hätten sie sich nie gewendet, weil sie das für aussichtslos hielten.

Sind sie Flüchtlinge?

Beispiel 4:

D. kommt aus der Russischen Föderation. Ein in der Vergangenheit gestellter Asylantrag in Deutschland war abgelehnt worden. Weil D. keinen Pass hat, kann er nach Abschluss des Verfahrens zunächst nicht abgeschoben werden und hält sich weiter in Deutschland auf.

D. konvertiert in Deutschland zu den Zeugen Jehovas und stellt erneut einen Asylantrag. Er beruft sich auf eine Verfolgung von Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation.

Ist D. Flüchtling ?



**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

§ 3 AsylG

(4) Einem Ausländer, der **Flüchtling nach Absatz 1 ist**, wird die **Flüchtlingseigenschaft zuerkannt**, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Wer ist “Flüchtling” im rechtlichen Sinne?

§ 3 AsylG

- (1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich
1. aus **begründeter Furcht vor Verfolgung** wegen seiner **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**
 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

→ Legaldefinition des Flüchtlings im Sinne von Art. 1 A Nr. 2 GFK

Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft

Verfolgungshandlung durch einen Verfolgersakteur („Verfolgung“)

„Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose

Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund (*„Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“*)

Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat

Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

1. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur

Verfolgungshandlung → siehe § 3a AsylG

1. Jede **Schwerwiegende Menschenrechtsverletzung** (nach Art oder Wiederholung gravierend) **oder**
2. in ähnlicher Weise **gravierende Kumulierung** unterschiedlicher Handlungen / Maßnahmen

→ § 3 a (2) AsylG enthält eine nicht abschließende Aufzählung möglicher Verfolgungshandlungen

1. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur

Verfolgungshandlung:

1. Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte

- grundlegende Menschenrechte:
 - ✓ Recht auf Leben
 - ✓ Recht auf Freiheit
 - ✓ WSK-Rechte
 - ✓ Recht auf Bildung
 - ✓ Religionsfreiheit
 - ✓ ...
- Verletzung: nicht gerechtfertigter Eingriff, in den Schutzbereich des Rechts
- Schwerwiegend: von besonderer Intensität – immer (+) bei nicht derogierbaren Menschenrechten

1. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur

Verfolgungshandlung:

2. in ähnlicher Weise gravierende Kumulierung unterschiedlicher Handlungen / Maßnahmen

- Erfasst sind Handlungen / Maßnahmen, die jede für sich nicht unbedingt schon eine Menschenrechtsverletzung darstellen, aber aufgrund einer Vielzahl solcher Maßnahmen die jeweilige Person in gleicher Weise verletzen
- z. B. gesetzliche, administrative oder justizielle Maßnahmen mit diskriminierendem Charakter

1. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur

Mögliche Verfolgungsakteure:

§ 3 c AsylG

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem **Staat**,
2. **Parteien oder Organisationen**, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. **nichtstaatlichen Akteuren**, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

→ Schutz vor nichtstaatlichen Akteuren muss wirksam und von nicht nur vorübergehender Art sein

(§ 3 d AsylG)



Beispiel 1:

Student B. ist aus dem Iran nach Deutschland geflohen, wo er einen Asylantrag stellt. Im Iran war er aufgrund seiner Beteiligung an regimekritischen Demonstrationen längere Zeit inhaftiert worden.

Verfolgungshandlung durch Verfolgungsakteur?

Beispiel 2:

Frau A. ist aus Syrien geflohen und hat in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Im Rahmen ihrer Anhörung beim BAMF trägt sie vor aufgrund der Kriegssituation im Land um ihr Leben zu fürchten.

Verfolgungshandlung durch Verfolgungsakteur?

Abwandlung (Frau A. ist Christin): *Verfolgungshandlung durch Verfolgungsakteur?*



Beispiel 3:

Familie C. kommen aus Bosnien nach Deutschland, wo sie einen Asylantrag stellen. Diesen begründen sie damit, dass die Eltern aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma keine Arbeit gehabt hätten und die Kinder keinen Schulplatz. Zudem sei ihnen mehrfach medizinische Versorgung vorenthalten worden. An die Polizei hätten sie sich nie gewendet, weil sie das für aussichtslos hielten.

Abwandlung: Familie C. hat sich vergeblich an die Polizei gewendet.

Verfolgungshandlung durch Verfolgungsakteur?

Beispiel 4:

D. kommt aus der Russischen Föderation. Ein in der Vergangenheit gestellter Asylantrag in Deutschland war abgelehnt worden. Weil D. keinen Pass hat, kann er nach Abschluss des Verfahrens zunächst nicht abgeschoben werden und hält sich weiter in Deutschland auf.

D. konvertiert in Deutschland zu den Zeugen Jehovas und stellt erneut einen Asylantrag. Er beruft sich auf eine Verfolgung von Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation.

Verfolgungshandlung durch Verfolgungsakteur?



Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft

Verfolgungshandlung durch einen Verfolgersakteur („Verfolgung“)

„Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose

Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund (*„Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“*)

Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat

Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

2. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose

- Keine gesetzliche Definition der „begründeten Furcht“ vorhanden
- Der Begriff beinhaltet sowohl subjektive als auch objektive Elemente
- Maßgeblich ist eine **Verfolgungsprognose zum Zeitpunkt der Entscheidung**
- Anknüpfungspunkt ist die in Frage kommende Verfolgungshandlung

2. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose

Verfolgungsprognose (+) bei

- ✓ beachtlicher (= überwiegender) Wahrscheinlichkeit
- ✓ einer gegenwärtigen Gefahr bei (unterstellter Rückkehr)
- ✓ unter Berücksichtigung der generell/objektiv gefahrbezüglichen Verhältnisse im Herkunftsstaat
- ✓ und der individuellen/persönlichen Umstände des Antragstellers

→ **Besondere Beweislast im Falle der Herkunft aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat (§ 29 a AsylG)**

2. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose

Die Prognose erfolgt nach der Sachverhaltsermittlung unter Beachtung von:

- **Vorfluchtgründen** = Gründe, die bis zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Herkunftsland entstanden sind – evtl. bis hin zu Vorverfolgung (= wenn Antragsteller bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht wurde)
- **Nachfluchtgründen** = Gründe, die nach Ausreise entstanden sind (objektiv), oder selbst geschaffen wurden (subjektiv)
 - Subj. Nachfluchtgründe sind im Folgeverfahren „in der Regel“ nicht zu berücksichtigen, ,
vgl. § 28 Abs. 2 AsylG

2. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose

Besonderer Prognosemaßstab bei Vorverfolgung:

- Regelvermutung (Art. 4 (4) QRL)
- Früher erlittene Verfolgung lässt erneute vermuten, sofern ein innerer Zusammenhang zur erwarteten Verfolgung besteht
- Vermutung widerlegbar, wenn stichhaltige Gründe gegen erneute Verfolgung sprechen (z.B. Änderung der pol. Lage / Regimewechsel)



Beispiel 1:

Student B. ist aus dem Iran nach Deutschland geflohen, wo er einen Asylantrag stellt. Im Iran war er aufgrund seiner Beteiligung an regimekritischen Demonstrationen längere Zeit inhaftiert worden.

Begründete Furcht = Verfolgungsprognose ?

Beispiel 2:

Frau A. ist aus Syrien geflohen und hat in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Im Rahmen ihrer Anhörung beim BAMF trägt sie vor aufgrund der Kriegssituation im Land um ihr Leben zu fürchten.

Abwandlung (Frau A. ist Christin)

Begründete Furcht = Verfolgungsprognose ?

Beispiel 3:

Familie C. kommen aus Bosnien nach Deutschland, wo sie einen Asylantrag stellen. Diesen begründen sie damit, dass die Eltern aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma keine Arbeit gehabt hätten und die Kinder keinen Schulplatz. Zudem sei ihnen mehrfach medizinische Versorgung vorenthalten worden. An die Polizei hätten sie sich nie gewendet, weil sie das für aussichtslos hielten.

Begründete Furcht = Verfolgungsprognose ?

Beispiel 4:

D. kommt aus der Russischen Föderation. Ein in der Vergangenheit gestellter Asylantrag in Deutschland war abgelehnt worden. Weil D. keinen Pass hat, kann er nach Abschluss des Verfahrens zunächst nicht abgeschoben werden und hält sich weiter in Deutschland auf.

D. konvertiert in Deutschland zu den Zeugen Jehovas und stellt erneut einen Asylantrag. Er beruft sich auf eine Verfolgung von Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation.

Begründete Furcht = Verfolgungsprognose ?

Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft

Verfolgungshandlung durch einen Verfolgersakteur („Verfolgung“)

„Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose

Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund (*„Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“*)

Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat

Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund

Verfolgungsgründe:

1. Rasse
2. Religion
3. Nationalität
4. Politische Überzeugung
5. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

→ § 3 b (1) AsylG enthält Hinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen

→ § 3 b (2) AsylG: Zuschreibung der Merkmale durch Verfolgungsakteur genügt

3. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund

Verknüpfung:

→ § 3 (1) Nr. 1 „...Verfolgung **wegen**...“

→ § 3 a (3) AsylG

Zwischen Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor Verfolgung muss eine **Verknüpfung** bestehen:

- Drohende Verfolgungshandlung/mangelnder Schutz gerade wegen des (vermeintlichen) Verfolgungsgrundes
- Verknüpfung auch gegeben, wenn nur deshalb keine Verfolgung droht, weil auf die Ausübung des jeweiligen Rechts in der Öffentlichkeit aus Furcht vor Verfolgung verzichtet wird!



Beispiel 1:

Student B. ist aus dem Iran nach Deutschland geflohen, wo er einen Asylantrag stellt. Im Iran war er aufgrund seiner Beteiligung an regimekritischen Demonstrationen längere Zeit inhaftiert worden.

Verfolgungsgrund ?

Beispiel 2:

Frau A. ist aus Syrien geflohen und hat in Deutschland einen Asylantrag gestellt. Im Rahmen ihrer Anhörung beim BAMF trägt sie vor aufgrund der Kriegssituation im Land um ihr Leben zu fürchten.

Abwandlung (Frau A. ist Christin)

Verfolgungsgrund?



Beispiel 3:

Familie C. kommen aus Bosnien nach Deutschland, wo sie einen Asylantrag stellen. Diesen begründen sie damit, dass die Eltern aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma keine Arbeit gehabt hätten und die Kinder keinen Schulplatz. Zudem sei ihnen mehrfach medizinische Versorgung vorenthalten worden. An die Polizei hätten sie sich nie gewendet, weil sie das für aussichtslos hielten.

Abwandlung: Familie C. hat sich vergeblich an die Polizei gewendet.

Verfolgungsgrund ?

Beispiel 4:

D. kommt aus der Russischen Föderation. Ein in der Vergangenheit gestellter Asylantrag in Deutschland war abgelehnt worden. Weil D. keinen Pass hat, kann er nach Abschluss des Verfahrens zunächst nicht abgeschoben werden und hält sich weiter in Deutschland auf.

D. konvertiert in Deutschland zu den Zeugen Jehovas und stellt erneut einen Asylantrag. Er beruft sich auf eine Verfolgung von Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation.

Begründete Furcht = Verfolgungsprognose ?



Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft

Verfolgungshandlung durch einen Verfolgersakteur („Verfolgung“)

„Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose

Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund (*„Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“*)

Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat

Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

4. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat

→ § 3 e (1) (Interner Schutz) i.V.m. § 3 d (Akteure, die Schutz bieten können) AsylG

Prüfungsgegenstand:

1. **Relevanz:** Sicheres Gebiet = Regional keine Verfolgungsgefahr / keine Gefahr vergleichbarer MR-Verletzungen oder effektiver und dauerhafter Schutz durch relevante Schutzakteure und
2. **Erreichbarkeit:** Tatsächliche, sichere und legale (Ein-)Reise in sicheres Gebiet möglich sowie Aufnahme und Möglichkeit der Niederlassung in diesem Gebiet und
3. **Zumutbarkeit:** Niederlassung muss vernünftigerweise erwartet werden können – u.a. Achtung grundlegender MR-Standards / keine unangemessene Härte bei Berücksichtigung persönlicher Umstände / insb. Existenzsicherung → jedenfalls (-) wenn lediglich existentielle Notlage vermieden wird (EuGH)

→ § 3 e (2) AsylG: Prüfung der allgemeine Gegebenheiten + persönlichen Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag

Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft

Verfolgungshandlung durch einen Verfolgersakteur („Verfolgung“)

„Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose

Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund (*„Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“*)

Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat

Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

5. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

Ausschlussgründe:

- § 3 (2) S. 1 Nr. 1 AsylG
- § 3 (2) S. 1 Nr. 2 AsylG
- § 3 (2) S. 1 Nr. 3 AsylG
- § 3 (2) S. 2 AsylG

→ schwerwiegenden Verbrechen (z.B. Kriegsverbrechen)

- § 3 (3) AsylG

→ Schutz durch IO (Ausnahme: UNHCR)

- § 3 (4) AsylG i.V.m. § 60 (8) S. 1 AufenthG

→ Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Beendigungsgründe:

- § 72 (1) Nr. 1 AsylG
- § 72 (1) Nr. 1a AsylG
- § 72 (1) Nr. 2 AsylG
- § 72 (1) Nr. 3 AsylG
- § 73 (1) S. 1, 2 AsylG
- Ausnahme: § 73 (1) S. 3 AsylG

→ insb. erneute Niederlassung im Herkunftsland



**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

IV. Die Asylberechtigung nach Art. 16a GG



Ist Deutschland für den Asylantrag **zuständig**, prüft das BAMF den Antrag und entscheidet **inhaltlich** über:

- | | | |
|--|---|----------------------------------|
| 1. Die <u>Zuerkennung</u> der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) |  | <i>internationale Schutzform</i> |
| 2. Die <u>Asylanerkennung</u> (Art. 16 a (1) GG) |  | <i>nationale Schutzform</i> |
| 3. Die Zuerkennung von subsidiärem Schutz (§ 4 AsylG, § 60 (2) AufenthG) |  | <i>internationale Schutzform</i> |
| 4. Das Bestehen von Abschiebungsverboten (§ 60 (5), (7) AufenthG) |  | <i>nationale Schutzform</i> |

→ Die Prüfung erfolgt maßgeblich aufgrund der Angaben bei der persönlichen Anhörung zu den Fluchtgründen

→ Bei positiver Entscheidung über den Antrag erteilt die Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis**, die der jeweiligen Schutzform entspricht (= unterschiedliche Rechtsstellung!)

Die Asylberechtigung nach Art. 16 a GG

Art. 16 a Abs. 1 GG: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

Wichtigste Einschränkung seit dem „Asylkompromiss“ 1993:

Abs. 2: „Auf Absatz 1 kann sich **nicht berufen**, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen **Drittstaat einreist**, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.“

Die Asylberechtigung nach Art. 16 a GG

- Die Asylberechtigung nach dem GG deckt sich nicht mit der Flüchtlingseigenschaft nach im Sinne der GFK (§ 3 AsylG)!
- Die Voraussetzungen des Art. 16 a GG sind **wesentlich enger** als die des § 3 AsylG.
- Wer die Voraussetzungen des § 3 AsylG nicht erfüllt, kann also auch die Voraussetzungen des Art. 16 a GG nicht erfüllen. Daher wird die Flüchtlingseigenschaft vom BAMF zuerst geprüft.
- **Aufgrund des engen Anwendungsbereichs ist das Asylrecht in der Praxis nahezu bedeutungslos**
- **aber: in der Folge identische Rechte für Flüchtlinge und Asylberechtigte** (AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG führt zu gleichen Rechten wie AE nach § 25 Abs. 2 AufenthG)

Art. 16 a GG: Überblick wichtiger Unterschiede zur Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG (nach GFK)

- Materielle Prüfung **ausgeschlossen**, wenn Einreise über **sicheren Drittstaat** erfolgt
- **Verfolgungsbegriff enger** – Ausgrenzung aus staatlicher Friedensordnung erforderlich / einzelne Handlung muss eine die Menschenwürde verletzende Identität erreichen (**kein Kumulationsansatz**)
- Grundsätzlich **keine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure** möglich (Ausnahme: Zurechenbarkeit)
- „Asylerhebliche Merkmale“ enger als Verfolgungsgründe nach § 3 AsylG/GFK (z.B.: Religion = nur „Forum Externum“ geschützt)
- Bereits im Asyl**er**stverfahren in der Regel **keine Berücksichtigung subjektiver Nachfluchtgründe**
- Prüfung der **inländischen Fluchtalternative**: **strengerer Maßstab** (Leben am Rande des Existenzminimums zumutbar)







**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

V. Subsidiärer Schutz



Ist Deutschland für den Asylantrag **zuständig**, prüft das BAMF den Antrag und entscheidet **inhaltlich** über:

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| 1. Die <u>Zuerkennung</u> der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) |  | <i>internationale Schutzform</i> |
| 2. Die <u>Asylanerkennung</u> (Art. 16 a (1) GG) |  | <i>nationale Schutzform</i> |
| 3. Die Zuerkennung von subsidiärem Schutz (§ 4 AsylG, § 60 (2) AufenthG) |  | <i>internationale Schutzform</i> |
| 4. Das Bestehen von Abschiebungsverboten (§ 60 (5), (7) AufenthG) |  | <i>nationale Schutzform</i> |

→ Die Prüfung erfolgt maßgeblich aufgrund der Angaben bei der persönlichen Anhörung zu den Fluchtgründen

→ Bei positiver Entscheidung über den Antrag erteilt die Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis**, die der jeweiligen Schutzform entspricht (= unterschiedliche Rechtsstellung!)

V. Subsidiärer Schutz

§ 4 Abs. 1 AsylG:

„Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe**,
2. **Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung** oder
3. eine **ernsthafte individuelle Bedrohung** des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge **willkürlicher Gewalt** im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen **bewaffneten Konflikts**.“

→ Bestimmungen über fehlenden effektiven Schutz gelten auch hier:

§ 4 Abs. 3 AsylG verweist auf die § 3 ff. AsylG







**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

VI. Nationale Abschiebungsverbote



Ist Deutschland für den Asylantrag **zuständig**, prüft das BAMF den Antrag und entscheidet **inhaltlich** über:

- | | | |
|--|---|----------------------------------|
| 1. Die <u>Zuerkennung</u> der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) |  | <i>internationale Schutzform</i> |
| 2. Die <u>Asylanerkennung</u> (Art. 16 a (1) GG) |  | <i>nationale Schutzform</i> |
| 3. Die Zuerkennung von subsidiärem Schutz (§ 4 AsylG, § 60 (2) AufenthG) |  | <i>internationale Schutzform</i> |
| 4. Das Bestehen von Abschiebungsverboten (§ 60 (5), (7) AufenthG) |  | <i>nationale Schutzform</i> |

→ Die Prüfung erfolgt maßgeblich aufgrund der Angaben bei der persönlichen Anhörung zu den Fluchtgründen

→ Bei positiver Entscheidung über den Antrag erteilt die Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis**, die der jeweiligen Schutzform entspricht (= unterschiedliche Rechtsstellung!)

VI. Nationale Abschiebungsverbote

➤ § 60 Abs. 5 AufenthG: Bestimmungen der EMRK

✓ wie z.B. Art. 8 EMRK (Familienleben)

➤ § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG: erheblich, konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Zielstaat
(= sog. „zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot“)

✓ "konkret" = Gefahr muss **alsbald** nach Rückkehr drohen (nach bis zu 2 Jahren); **bloße Möglichkeit**, Opfer zu werden, **genügt nicht!**

✓ „erheblich“ = bestimmte Intensität und Schwere

→ **BEACHTEN:** § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG = **Ausschluss** des Schutzes "bei **allgemeinen Gefahren**, die nicht nur dem Antragsteller persönlich, sondern zugleich der gesamten Bevölkerung bzw. einer Gruppe im Zielland drohen" = Gruppenbetroffenheit (im Gegensatz zu Gruppenverfolgung). In diesen Fällen besteht nur die Möglichkeit eines Abschiebestopps durch den Innenminister nach § 60a Abs.1 AufenthG

→ **häufigste Anwendungsfälle von § 60 Abs. 7 S. 1:** fehlende, nicht ausreichende medizinische Behandlung Heimatland (insb. PTBS + HIV). Achtung: Verschärfung durch sog. „Asylpaket II“ 2016 → neu: S. 2-4

Weiterführende Informationen

Informationen und Literatur zu den materiellen Rechtsgrundlagen:

- **UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**, abrufbar unter www.unhcr.de
- Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira, Aufenthaltsrecht, Beck Verlag 2017, S. 490 ff.
- **Flüchtlingsrecht - Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen**, Paul Tiedemann, Januar 2015, Springer-Verlag
- **Leitfaden zum Flüchtlingsrecht - Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz**, Kirsten Eichler, abrufbar unter www.asyl.net

Informationen zu Herkunftsländern:

- www.ecoi.net; www.asyl.net; www.amnesty.de; www.unhcr.org; www.refworld.org

Rechtsprechungsdatenbank: www.asyl.net



**REFUGEE
LAW
CLINIC**
Berlin

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!